




# Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

## Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

### Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Bauernverband Nidwalden (BV NW) 
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Beckenriederstr. 34 6374 Buochs
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	Dienstag, 05. März 2019 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">             Hansueli Keiser            Präsident         </div> <div style="text-align: center;">             Raphael Bissig            Geschäftsführer         </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus für die Annahme unserer Anliegen.

### 1 Allgemeine Erwägungen

**Der Bauernverband Nidwalden lehnt die Gesetzesrevision ab.** Insgesamt muss den vorgeschlagenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes fehlende Reife attestiert werden. Aus den im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik ab 2022+ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. November 2018 erwähnten Evaluationen der AP14-17, lässt sich aus unserer Sicht kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems ableiten. Zudem wird ein Umbau der Direktzahlungen vorgeschlagen, ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Anstelle einer Gesetzesanpassung würden Korrekturen auf Stufe der Verordnungen absolut genügen. Trotz der generell ablehnenden Haltung, wird der BV NW zu den einzelnen Vorschlägen und Artikeln nachfolgend seine Stellungnahme abgeben.

Als positiv wertet der BV NW den im Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025, sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten.

**Der BV NW lehnt jedoch alle Vorschläge entschieden ab,** welche die gesamte Agrarpolitik zusätzlich verkomplizieren, einen höheren administrativen Aufwand verursachen oder sich negativ auf die Einkommen unserer Bauernfamilien auswirken. Darunter zählen wir folgende Massnahmen:

- Die Erarbeitung von **regionalen landwirtschaftlichen Strategien** als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien, welche auf die beiden Programme ausgerichtet sind, führen zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum festzustellen wäre.
- Die **Biodiversitätsförderkonzepte** im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge. Auch diese Konzepte verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten für die Betriebe. Sie sind jedoch unnötig, respektive die Anliegen dieser Konzepte sind bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte erfüllt. Es finden darin bereits einzelbetriebliche ökologische Beratungen statt und die Biodiversitätsförderung wird nicht nur für den Landwirtschaftsbetrieb, sondern für das gesamte Perimeter Gebiet des Vernetzungsprojektes festgelegt.
- Die Einführung eines **Betriebsbeitrages**. Die Unterteilung der Versorgungssicherheitsbeiträge bringt keinen Nutzen. Sie erhöht jedoch die Administration und verursacht neue Programmanpassungen. Gemäss statistischer Normalverteilung befinden sich die meisten Betriebe um den Mittelwert. Somit beschränken sich effektive Auswirkungen auf wenige Betrieben, wobei insbesondere intensive Spezialbetriebe profitieren. Genau diese Betriebe erzielen ihr Einkommen jedoch mehrheitlich am Markt und sind deshalb am wenigsten auf die Direktzahlungen angewiesen.
- Die **Reduktion der Verkäsungszulage**. Diese würde sich negativ auf den Käseerzeugerpreis auswirken und damit auch den Molkereierzeugerpreis massiv unter Druck setzen. Die vorgesehene Reduktion wäre für die Milchbauern einkommensmindernd. Die Problematik der Verkäsungszulage für Käse mit tiefem Fettgehalt muss anders gelöst werden.

- **Abschaffung der Marktentlastungsmassnahmen und der Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente.** Sowohl die Marktentlastungsmassnahmen als auch die Inandleistung als Kriterium der Verteilung der Zollkontingente, wirken sich positiv auf die Einkommen unserer Landwirtschaftsbetriebe aus. Insbesondere bei der Inandleistung für Fleisch ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe bereit sind, das heimische Vieh anzunehmen und zu verwerten. Die restriktiven Vorschriften bezüglich der Transportzeit der Tiere verlangt ein national verteiltes Netz von Schlachtbetrieben und nicht eine weitere Zentrierung der Solchen. Seit der Wiedereinführung der Inandleistung für die Schlachtbetriebe haben sich die Viehpreise auf einem für die Produzenten erfreulichen Niveau stabilisiert und geholfen, die tiefen Preise in anderen Sektoren zu überbrücken!

**Hauptanliegen des BV NW, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder der Verordnungen rasch umgesetzt werden sollen und zum Ziel haben, die Milch- und Viehwirtschafts zu stärken.**

- Das Programm der «**Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion**» muss in eine «**Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion**» umgewandelt werden oder die möglichen Anteile des heimischen Ackerfutters im Programm erhöht werden. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass heimische Futter wie Silomais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Abgangkartoffeln etc. nicht negativ bewertet werden und zu einem Ausschluss aus dem Programm führen können. Insbesondere aufgrund von klimabedingten Veränderungen ist es wichtig, dass unsere Tierhalter die Möglichkeit erhalten, mit anderen Raufutterkomponenten ihren Wintervorrat sichern zu können. Es scheint uns bizarr, dass beispielsweise Betriebe mit dem Zukauf von deutscher oder französischer Luzerne die GMF Anforderungen erfüllen, hingegen Betriebe mit heimischem, nicht grasbasiertem Grundfutter aus dem Programm ausscheiden. Die alleinige Beitragsausrichtung auf dem Grasland kann jedoch beibehalten werden.
- Die **Erhöhung der Beiträge an das RAUS-Programm** muss nun endlich umgesetzt werden. Dabei soll der Beitrag je Rindergrossvieheinheit um mindestens einen Drittel erhöht werden. Neben dem erhöhten Tierwohl fördert das RAUS-Programm die Reduktion von Ammoniakemissionen, da auf den Weiden der Harn in den Boden versickert und nicht als Ammoniak in die Luft entweicht. Des Weiteren belegen Studien, dass der Weidegang die Bodenfunktion und die Bildung von Humus fördert. Humus wiederum vermag Kohlenstoffe zu binden. Mit der Erhöhung des RAUS-Beitrages kann die Beteiligung der Landwirtschaft an diesem wichtigen Programm erhalten und nochmals erhöht werden. Heute werden Fr. 190 Mio. über den RAUS-Beitrag an die Tierhalter ausgerichtet. Wir schlagen eine Erhöhung dieses Beitrages um rund Fr. 95 Millionen auf total Fr. 285 Mio. vor.
- **Erhöhung der GVE – Faktoren beim Rindvieh.** Der BV NW verlangt seit Jahren eine Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh. Diese soll nun rasch umgesetzt werden, da die heutigen Faktoren mit der Praxis nicht kompatibel sind. In der Beantwortung des Postulates von Marcel Dettling hat der Bund im Rahmen des Verordnungspaket zur AP 2014-2017 die Auswirkungen der Erhöhung der GVE-Faktoren beim Rindvieh um 10% erläutert. Insgesamt würde die Anpassung zu höheren Beitragszahlungen an die Rindviehhalter in der Grössenordnung von Fr. 15 Millionen führen. Gemäss Bericht könnten vor allem Verkehrsmilchproduzenten von höheren Direktzahlungen profitieren.

**Die obengenannten Anpassungen zu den Hauptanliegen des BV NW fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Diese Produktionsform ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-<del>und Ernährungswirtschaft</del> sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-<del>und Ernährungswirtschaft</del>.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich</p> <p><i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.</p>	<p>Der BV NW unterstützt die Anpassung.</p>
<p>Art. 38 Zulage für verkäste Milch</p> <p><i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3</i></p>	<p><del>2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ....</del></p> <p><del>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind</del></p> <p><b>Geltendes Recht beibehalten</b></p>	<p>Der BV NW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst.</li> <li>Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.</li> </ul> <p>Der BV NW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV NW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>
<p>Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage</p>	<p><del>1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</del></p>	<p>Der BV NW lehnt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst.</li> <li>Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird.</li> </ul> <p>Der BV NW ist zudem der Meinung, dass die Zulagen weiterhin an die Verarbeiter ausgerichtet werden sollen. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden.</p> <p>Der BV NW ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmen braucht es keine Gesetzesänderung. Art. 38</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</del></p> <p><del>3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</del></p>	<p>und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>1 Der Bund <del>kann</del> <b>richtet</b> zur Sicherstellung der Hygiene, <b>zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe</b> der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der <del>La-</del><del>bork</del>Kosten an das von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragte Prüflabor <del>aus-</del><del>richten</del>.</p> <p>2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen <b>zur gesamten Milchprüfung</b> der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Der BV NW begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu-kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 47 Abgabe		<b>Art. 47 – 54:</b> Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der Qualität		
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Unterstützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen		
Art. 58 Früchte  <i>Abs. 2</i>	<b>Aufgehoben</b>	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 70a  <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:  c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der	<b>Abs. 1 c.</b> Der BV NW lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen, respektive bei Verstössen gegen das NHG die Direktzahlungen zu kürzen. Bei Verstössen soll analog heute der ordentliche Rechtsweg begangen werden.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Abs. 2</p>	<p>Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, <del>des Natur- und Heimatschutz-</del> und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p><del>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</del></p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>b. <del>eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste</del> eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine <del>ausreichende</del> angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>g. einen <del>umweltschonenden</del> gezielten Pflanzenschutz;</p> <p>h. <del>für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</del></p>	<p>Der BV NW verlangt zudem, dass bei Verstössen gegen den Gewässerschutz weiterhin eine rechtskräftige Verfügung vorliegen muss, bevor Direktzahlungen gekürzt werden können. Auch wenn dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhte, so hat sie für die Landwirtschaft die Rechtssicherheit erhöht!</p> <p>i. Die vorgeschlagene Änderung ist systemfremd. Natürlich müssen alle Personen in der Landwirtschaft korrekt versichert sein. Dies betrifft aber auch den Betriebsleiter. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht als Voraussetzung der Direktzahlungsberechtigung gefordert werden, da die Direktzahlungen immer eine von der Landwirtschaft erbrachten Leistung abgelten. Wer und wie der Versicherungsschutz kontrolliert werden soll, bleibt zudem offen und dürfte den administrativen Aufwand erheblich erhöhen.</p> <p><b>Abs. 2 Bst.b.</b> Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Der BV NW lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden.</p> <p>c. Die heutige Regelung ist beizubehalten.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BV NW verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</p>	<p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung <del>der Tragfähigkeit der Ökosysteme</del> der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p><del>c. Aufgehoben;</del> Bst. c beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge <del>und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</del> Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je <del>Betrieb oder</del> Beitragsart begrenzen;</p> <p><del>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</del></p>	<p><b>h.</b> Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p><b>Abs 3:</b></p> <p><b>a.</b> Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BV NW lehnt diese Formulierung ab.</p> <p><b>c. und f.</b> Die Begrenzung der Direktzahlungen je SAK soll weitergeführt werden. Allerdings beantragt der BV NW den Beitrag je Direktzahlungen auf Fr. 60'000.- zu reduzieren. Demgegenüber soll auf eine Obergrenze im Bereich der Direktzahlungen verzichtet werden.</p> <p>Der BV NW lehnt den vorgesehenen Sozialversicherungsschutz unter Buchstabe i. in Absatz 1 ab. Entsprechend können der Bundesrat und die Verwaltung entlastet werden, indem sie keine Konkretisierung über den Versicherungsschutz vornehmen müssen.</p> <p>In der Vernehmlassung wird angekündigt, dass auf Verordnungsstufe die Ausbildungsanforderung an die Direktzahlungen angepasst werden sollen. Der BV NW begrüsst die Anpassung, welche vorsieht, dass die heutigen Direktzahlungskurse nicht mehr anerkannt werden, lehnt jedoch die Berufsprüfung als Mindestanforderung ab.</p> <p>Der BV NW beantragt, dass künftig die EFZ-Ausbildung Landwirt und Bäuerin FA als Grundlage von Direktzahlungen verwendet wird. Zusätzlich soll die EBA-Ausbildung mit obligatorischem Abschluss eines Weiterbildungskurses anerkannt werden und für Härtefälle (Tod der Eltern etc.) sollen Ausnahmen möglich sein.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p><del>a Aufgehoben</del> Bst. a beibehalten</p>	<p><b>a.</b> „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur</p>



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Abs. 1 Bst. a und c</i>	<del>c</del> -Aufgehoben Bst. c beibehalten	<p>Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen.</p> <p><b>c.</b> Der BV NW lehnt die Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>1 ...Die Beiträge umfassen:</p> <p><del>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</del></p> <p><del>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</del></p> <p><del>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</del></p> <p>Beibehaltung der aktuellen Fassung</p> <p><sup>2</sup> Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz.</p>	<p>Der BV NW lehnt wie eingangs erwähnt, die Einführung eines Betriebsbeitrags ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswirkungen bei den meisten Betrieben wären aufgrund der statistischen Normalverteilung gering, weshalb der Änderungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.</li> <li>- Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten der Spezialkulturen führen. Bei dieser Anbauform sind Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen.</li> <li>- Der Beitrag würde sich negativ auf die Flächenmobilität auswirken und kleine Strukturen zementieren.</li> <li>- Der Betriebsbeitrag ist an keine Leistung gebunden.</li> </ul> <p>Der heutige Versorgungssicherheitsbeitrag soll in seiner aktuellen Form beibehalten werden.</p> <p>Der BV NW vertritt die Meinung, dass die Aufhebung des Mindesttierbesatzes die Landmobilität reduziert und hält deshalb an diesem fest.</p>
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<p><del>4 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</del></p> <p><del>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</del></p>	<p>Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die quantitativen Ziele wurden erreicht. Weitere Anstrengungen erfolgen bei der Qualität und der Vernetzung. Hierzu braucht es jedoch keine Systemänderungen.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</del>  <del>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</del>  <del>3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</del>  <del>4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</del></p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	<p>Die Schaffung neuer Biodiversitätsförderkonzepte lehnt der BV NW ab, da deren Ziele bereits im Rahmen der Vernetzung erfüllt werden. Innerhalb der Vernetzungsprojekte erfolgen einzelbetriebliche ökologische Beratungen. Die möglichen Verbesserungen werden jeweils diskutiert und auf den gesamten Vernetzungspereimeter abgestimmt.</p> <p><b>Fazit: In der Praxis werden die Biodiversitätsförderkonzepte bereits umgesetzt.</b></p>
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p><del>Aufgehoben</del>            Art. 74 soll beibehalten werden.</p>	<p>Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen als separater Gesetzesartikel weitergeführt werden.</p>
Art. 75 Produktionssystembeiträge  Art. 75 Produktionssystembeiträge  <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<p>1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Der BV NW begrüsst die Ergänzungen im Bereich der Produktionssystembeiträge. Wie eingangs erwähnt, erwarten wir im Rahmen der Verordnungen Anpassungen im Bereich der GMF, indem das Programm auf heimisches Raufutter ausgedehnt oder der Anteil in der Ration deutlich erhöht werden kann. Die RAUS-Beiträge sollen um rund 33% erhöht werden. Beide Anpassungen fördern die arbeitsintensive Viehwirtschaft in unserem Grünland. Die mit diesen beiden Programmen zu fördernde Viehwirtschaft ist nachweislich standortangepasst, entspricht also Artikel 104a der Verfassung und bedarf einer höheren Unterstützung.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich). Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderung wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technischen Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden.
<i>Neu:</i> Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<del>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</del> <del>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</del> <del>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</del> <del>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</del> <del>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mit-</del>	Der BV NW lehnt die Zusammenlegung der Vernetzung- und der Landschaftsqualitätsprogramme auf Stufe des Gesetzes ab. Insbesondere wehrt er sich gegen das Instrument der regionalen landwirtschaftlichen Strategien, welche als Voraussetzung für die Zusammenlegung der Vernetzung und der Landschaftsqualität vorgesehen sind. Die regionalen Landwirtschaftsstrategien führen im Bereich dieser beiden Programme zu einem administrativen Moloch und verursachen enorme Kosten. Dies kann nicht im Sinne der Bundespolitik sein und wird im Parlament keine Mehrheit finden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Nutzen für die Landschaft kaum fest zu stellen wäre.  Eine Zusammenführung der Trägerschaften oder die Nutzung von Synergien der beiden Programme kann durchaus im Sinne der administrativen Vereinfachung sein. Hierzu braucht es jedoch keine Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz.  Der BV NW lehnt die höhere Beteiligung der Kantone an diesen beiden Programmen ab. Die Verdreifachung der Kantonsbeiträge, wie sie die Vernehmlassung vorsieht, erachten wir in den Kantonen politisch nicht umsetzbar. Es ist bereits eine Herausforderung, die Beteiligung der Kantone von heute 10% zu sichern.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<del>tel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</del> <del>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</del>	
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.....	Der BV NW hält an den Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen fest.
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe <b>in der einheimischen Produktion</b> zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten <b>und zu verbessern</b> ; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; <b>e. ein Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern</b> <b>f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken.</b>	<p>Die vorgesehene Fähigkeit der Rückzahlung des Fremdkapitals des Betriebes innerhalb von 30 Jahren ist für den BV NW zu hoch angesetzt. Insbesondere im Berggebiet werden aufgrund der Schneelast teurere Bauten erstellt, welche aber auch eine längere Lebensdauer haben. Generell scheint es uns problematisch, wenn das Thema bezüglich der Anforderungen an die Kreditvergabe bereits wieder aufgegriffen wird, nachdem dieses im Verordnungsprotokolle der AP 14-17 im Frühling 17 bereits gewälzt wurde.</p> <p>Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden.</p> <p>Die Verbesserung der Lebensverhältnisse soll beibehalten werden. Wir sind auch der Meinung, dass an den landwirtschaftlichen Wohnbau weiterhin Investitionskredite Ausbezahlt werden sollen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.</p>
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;	I. Der BV NW lehnt Einführung von regionalen Landwirtschaftsstrategien ab. Sie sieht keinen Vorteil in solch regionalen Strategien, welche teuer sind, in der Praxis jedoch nicht mehr Rechtssicherheit zulassen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;  e. Projekte zur regionalen Entwicklung;  f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;  g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;  h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;  i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;  j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;  k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;  <del>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien für Infrastrukturanlagen;</del>  m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden  n. Massnahmen zum Aufbau von Humus/ zur C-Speicherung im Boden</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>m. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute gefördert werden. Die Anzahl Wohneinheiten müssen kongruent mit der Berechnung des Ertragswertes sein.</p> <p>n. Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Die Aufnahme eines konkreten Punktes, der den Aufbau von Humus und die Speicherung von C im Boden fördert, ist die konsequente Umsetzung, die zur Erreichung der Ziele beiträgt.
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, <del>und</del> k <b>und m.</b>	Bst. m wurde in Art. 87a eingefügt. Wohnbauten sollen weiterhin unterstützt werden.
<i>Neu</i> Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken.  2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der BV NW unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BV NW aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes.
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation <i>Art. 185 Abs. 3bis</i>	3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten. <b>Den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen wird mitgeteilt, wer die gelieferten Daten verwendet.</b>	Der BV NW befürwortet diese Bestimmung, aber mit einer Ergänzung: Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden.

## Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Artikel 1</b>	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.</p>

## 2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens <del>zweieinhalb</del> drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.  <i>7 Aufgehoben</i>	<b>Zu Abs. 4.</b> Der BV NW hält an der heutigen Regelung fest. Eine Anpassung des GschG erübrigt sich, da für die Nährstoffflüsse die Nährstoffbilanzen relevant sind.



<b>Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	<p><del>Aufgehoben</del> <u>Belassen</u></p> <p><sup>2</sup> Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;                      b. Pflege der Kulturlandschaft;                      c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.<sup>8</sup></p>	<p>Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden auf landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.</p>

<b>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</b>		
<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><b>Der BV NW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ab.</b> Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG).</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV NW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

<b>Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)</b>		
<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><b>Der BV NW lehnt jegliche Anpassungen im Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht ab.</b> Die heutige Gesetzgebung hat sich bewährt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zuständigkeit für das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) soll zudem weiterhin dem Bundesamt für Justiz EJPD unterstellt bleiben. Eine Übertragung in das Volkswirtschaftsdepartement WBF wird abgelehnt. Auch hier sieht der BV NW überhaupt keinen Handlungsbedarf!</p>		